

Adelboden – Lenk... *dänk!*

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SKIREGION ADELBODEN-LENK

1. Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Skiregion Adelboden-Lenk.

Davon abweichende Regelungen sind nur dann gültig, wenn sie beiderseitig, ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

Zum Einkauf in unserem Internet-Shop sind nur Personen ab dem 18. Lebensjahr berechtigt.

2. Onlinekauf; Vertragsabschluss, Zahlung und Lieferung:

Die auf der Website angebotenen Preise stellen ein unverbindliches und freibleibendes Kaufangebot dar. Die angegebenen Preise verstehen sich inklusive etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Onlinebestellung via Internet stellt ein verbindliches Kaufangebot des Kunden dar, welches Adelboden-Lenk innerhalb von 48 Stunden durch eine Auftragsbestätigung via E-Mail annehmen kann, wodurch der Kaufvertrag zustande kommt. Erfolgt innerhalb der vorangeführten Frist keine Auftragsbestätigung, gilt das Kaufangebot als abgelehnt und es kommt kein Kaufvertrag zustande. Nach dem Zahlungseingang des aufgrund des geschlossenen Kaufvertrages geschuldeten Entgeltes werden die gekauften Tickets von Adelboden-Lenk zur Verfügung gestellt. Die Zahlung erfolgt als Vorkasse mit Kartenzahlung. Die entsprechenden Vouchers werden kostenlos via E-Mail versendet und können vom Kunden selbst ausgedruckt werden. Sollte der entsprechende Voucher dem Besteller bereits übermittelt worden sein, noch bevor das hierfür zu leistende Entgelt bei uns gutgeschrieben wurde, so erlischt die Gültigkeit des entsprechenden Tickets bis zur vollständigen Bezahlung und die Skiregion Adelboden-Lenk ist berechtigt, die im Voucher verbrieften Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des hierfür geschuldeten Entgeltes zurückzuhalten.

3. Auslieferung von Vouchern

Der Kunde trägt in jedem Fall die Verantwortung für den Schutz seiner Bezugsberechtigungen (Voucher) vor Diebstahl oder unzulässiger Vervielfältigung. Er muss beachten, dass unpersönliche Leistungen demjenigen zugesprochen werden, der als erster das gültige Dokument vorweist. Der nachträgliche Nachweis, dass der Vorweisende nicht mit dem Besteller / Kunden identisch ist, ist für die Lenk Bergbahnen unbeachtlich.

4. Onlinekauf; Annullationen

Die mit der Bestellung des Warenkorbs erworbenen Leistungen können nicht annulliert oder rückgängig gemacht werden.

5. Preise

Alle Bergbahntickets sind persönlich und nicht übertragbar (Ausnahme: Punktekarte). Sämtliche Mehrtageskarten sind linear (aufeinanderfolgende Tage) und nicht einzeln wählbar. Davon ausgenommen sind die Wahlabos (5 von 7 Tagen und 10 von 14 Tagen), bei welchen der Gast innerhalb einer bestimmten Zeitperiode selber über die Nutzung entscheidet. Die wählbaren

Tage müssen innerhalb der definierten Zeitperiode eingelöst werden. Ungebrauchte Tage werden nicht rückvergütet oder auf die nächste Saison übertragen. Alle Preise in Schweizer Franken und inkl. MwSt.

Ticket und Retourgeld sind umgehend zu kontrollieren. Spätere Rückforderungen oder Einwände können nicht berücksichtigt werden.

6. Gültigkeit

Erworbene Voucher können nur am dafür gewählten Gültigkeitstag eingelöst werden. Die Tickets sind bis Betriebsschluss der Bergbahn, jedoch max. bis 18.00 Uhr gültig. Sofern nicht anders vermerkt, gelten für Abendveranstaltungen sowie Anlässe ausserhalb der Betriebszeiten andere Bestimmungen und Preise.

7. Depot Key Card

Zuzüglich zu den Preisen der Abonnemente wird ein Depot von CHF 5.- für die Key Card verrechnet. Bei Rückgabe der intakten Key Card wird die Depotgebühr zurückerstattet. Eine kaputte Key Card wird gegen eine Bearbeitungsgebühr und das erneute Depot von CHF 5.- ersetzt.

8. Altersklassen

Kleinkinder	unter 6 Jahren fahren gratis
Kinder	ab 6. Geburtstag bis und mit 15 Jahre
Jugendliche	ab 16. Geburtstag bis und mit 19 Jahre
Erwachsene	ab 20. Geburtstag
Seniorinnen	ab 64. Geburtstag
Senioren	ab 65. Geburtstag

Stichtag ist immer das Geburtsdatum beim Kauf des Tickets.

9. Familien

Erhalten Familienrabatt bei gleichzeitigem Kauf von mindestens 2 Tickets. Davon muss mindestens 1 zahlendes Kind von 6-15 Jahren sein.

10. Ausweispflicht/Missbrauch

Im Gebiet werden an den Lesern Fotos erstellt, welche intern für die Kontrolle abgespeichert werden. Diese Fotos werden nicht veröffentlicht und dienen einzig der Überprüfung der rechtmässigen Verwendung der Skipässe.

Wird ein Ticketmissbrauch, wie Verwendung von Tickets von/für Drittpersonen oder Fälschung/Weitergabe von Ausweisen festgestellt, hat dies den sofortigen Entzug des Fahrausweises und eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.- oder im Wert des Bergbahnenpasses (Saisonabonnement generell zum Einkaufswert „Erwachsene“) zur Folge. Zivil- oder strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

11. Gruppen

Als Gruppe (organisierte und zum voraus angemeldete Schulen, Vereine, Clubs usw.) gilt, wenn gleichzeitig mindestens 10 zahlende Personen desselben Geltungsbereichs ein Abonnement lösen (gilt nicht für Saisonabonnemente und Wahlabos). Anmeldung bis 12 Uhr am Vortag zwingend! Verlangen Sie die Spezialtarife.

12. Ticketverlust

Werden verlorene Mehrtageskarten (ab 4 Tagen) oder Saisonabonnemente nicht mehr gefunden, werden sie nur gegen Vorweisung der Kaufquittung (Sperrnummern-Beleg) ersetzt. Eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.– sowie das Depot einer neuen Key Card werden erhoben.

13. Umtausch, Rücktrittsrecht

Erworbene Voucher können weder zurückgegeben noch umgetauscht werden.

14. Rückerstattungen

Wird der Betrieb aufgrund schlechten Wetters oder höherer Gewalt (z.B. Lawinengefahr) ganz oder teilweise eingestellt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung seines bereits Geleisteten.

15. Umtausch/Rückerstattungen bei Unfall/Krankheit

Tickets und Abonnemente können nachträglich nicht in andere Tickets oder Abonnemente umgetauscht werden.

Bei Krankheit oder Unfall kann eine anteilmässige Rückerstattung (für Abonnemente ab 2 Tagen) nur gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses vorgenommen werden. Eine Bearbeitungsgebühr von CHF 5.00 wird abgezogen. Massgebend sind die Daten des Arztzeugnisses sowie der letzten Verwendung. Das spätere dieser beiden Daten ist für die Rückvergütung massgebend. Gilt nicht für Begleitpersonen. Falls die Abonnemente nach Krankheit/Unfall nochmals benutzt werden, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

16. Ausschluss vom Transport

16.1 Personen können vom Transport ausgeschlossen werden, wenn sie:

- Betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen.
- Sich ungebührlich benehmen.
- Die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die darauf gestützten Anordnungen des Personals nicht befolgen.

16.2 Sind die Witterungsbedingungen zur Ausübung des Sports ungeeignet, können Personen vom Transport zur Ausübung des Sports ausgeschlossen werden.

Weiter können Personen vom Transport zur Ausübung eines Sports ausgeschlossen werden, wenn sie unmittelbar vor dem beabsichtigten Transport Dritte gefährden und Grund zur Annahme besteht, dass sie weiterhin Dritte gefährden werden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann das Billett oder Abonnement entzogen werden.

Eine Gefährdung Dritter liegt namentlich vor, wenn die betreffende Person:

- Sich rücksichtslos verhalten hat.
- Einen lawinengefährdeten Hang befahren hat.
- Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat.
- Sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

17. Bestimmungsgemässer Gebrauch der Abfahrten / Fahrgeräte

Die Abfahrten sind für Skifahrer und Snowboarder sowie für Benützer von Abfahrtsgeräten mit vergleichbarer Verwendung in aufrechter Stellung bestimmt.

Behinderte mit Abfahrtsgeräten in sitzender Stellung wie Mono- und Dualskibob, Uni- Dual- und Tandemski, usw., können zur Benützung der Abfahrten zugelassen werden, wenn sie fähig sind, die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder zu befolgen und ihre Begleitpersonen entsprechend ausgebildet sind.

Schlittler, Langläufer, Mountainbiker, Fussgänger, Schneeschuhläufer, Hunde, usw. gehören nicht auf die Abfahrten. (SKUS 2012: *Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten*. Artikel IV.)

Bzgl. den Regeln resp. Vertragsbedingungen zum Gebrauch der Fahrgeräte weisen wir auf den Mietvertrag hin, welcher bei der Abgabe der Geräte zur Unterschrift abgegeben wird.

18. Öffnung der Abfahrten/Sicherheit

Die Abfahrten sind während der Betriebszeit der Transportanlagen bis erfolgter Schlusskontrolle geöffnet, soweit sie nicht ausdrücklich gesperrt werden (z.B. wegen Lawinengefahr).

Ausserhalb dieser Betriebszeit muss die verkehrssicherungspflichtige Unternehmung die Abfahrten unterhalten und vor allem die Pisten maschinell herrichten (präparieren) können. Die Abfahrten sind geschlossen und damit gesperrt und vor keinen Gefahren wie Lawinsprengungen oder Pistenmaschinen mit Seilwinden gesichert. LEBENSGEFAHR! Die Zeiten der letzten Pistenkontrolle sind zu beachten.

Seitliche Pistenmarkierung links 30cm, rechts 100cm orangefarbene Markierung an Pfosten. Zusätzlich links √, rechts ∟ an Pfosten.

Kinder kleiner als 1.25 m dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Sesselbahnen benützen.

(SKUS 2012: *Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten*. Artikel V.)

Für die Benutzung der Mountain Carts gibt es keine Altersbeschränkung. Der Fahrer/die FahrerIn muss jedoch mindestens 1.40 m gross sein und darf nicht mehr als 100 kg wiegen.

Das Mindestalter für die Trottiabfahrt ist 12 Jahre.

Ohne Begleitung Erwachsener gilt für alle Alleinfahrten von Jugendlichen, dass sie mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

19. Ordnungs- und Sicherheitsdienst

Benützern von Transportanlagen und Abfahrten, welche sich den Anordnungen der Sicherheitsverantwortlichen widersetzen und Signale missachten, kann der Fahrausweis entzogen werden.

Benützer, welche durch rücksichtslose und unbeherrschte Fahrweise eine oder mehrere andere Personen erheblich gefährden, können bei der Polizei oder beim Untersuchungsrichter wegen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von Art. 237 des Schweiz. Strafgesetzbuches angezeigt werden. Rücksichtslos ist es unter anderem, wenn Variantenfahrer oder Freerider in Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten sowie Absperrungen lawinengefährdete Hänge befahren, und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen erheblich gefährden, welche sich auf Pisten, Abfahrtsrouten, Sonderanlagen oder Wegen aufhalten. Bei Gefährdung von Bahn- und Liftanlagen sind überdies die Art. 238 und 239 des Schweiz. Strafgesetzbuches anwendbar. (SKUS 2012: *Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten*. Artikel XIII.)

20. Haftung

Soweit zulässig wird die Haftung der Seilbahnunternehmung auf grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt.

21. Gerichtsstand:

Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
Gerichtsstand ist Thun, Schweiz.